

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 331/2012

Sitzung vom 30. Januar 2013

**87. Anfrage (Kontrolltätigkeit bezüglich der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und -führer)**

Kantonsrat Kaspar Bütikofer und Kantonsrätin Judith Stofer, Zürich, sowie Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, haben am 12. November 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Seit Anfang 2011 ist die erhöhte durchschnittliche Wochenarbeitszeit in der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und -führer (ARV1; SR 822.221) in Kraft. Die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit wurde von 46 auf 48 Stunden erhöht, mit dem Ziel, die ARV1 mit der Regelung der EU zu harmonisieren. Der Passus jedoch, wonach in erster Linie die Chauffeuse/der Chauffeur bei einem Verstoss haftet, wurde nicht ans EU-Recht angepasst. In der EU haftet bei Verstössen zuerst der Arbeitgeber.

Seitens der Gewerkschaften wurde die selektive Übernahme des EU-Rechtes kritisiert, denn die Veränderungen gehen einseitig zulasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. In der Praxis vor 2011 wurde die ARV1 vorwiegend bei den Chauffeuren und nicht bei den Arbeitgebern und Vorgesetzten der Chauffeure kontrolliert. Deshalb forderten die Gewerkschaften, dass nicht nur die Chauffeusen und Chauffeure, das schwächste Glied in der Kette, bestraft werden, sondern auch die von Widerhandlungen profitierenden Transportunternehmungen.

Der Bundesrat lehnte jedoch eine Verschärfung der Strafbestimmungen ab und vertritt die Meinung, dass zuerst die Möglichkeiten des geltenden Rechtes ausgeschöpft werden sollten. In einem Schreiben vom 7. Juli 2010 an die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen (KKJPD) forderte der Bundesrat daher die Kantone auf, gemäss Art. 20 Abs. 2 Strassenverkehrskontrollverordnung (SR 741.013) Kontrollen der Arbeits- und Ruhezeiten sowohl auf der Strasse als auch in den Betrieben vorzunehmen.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Betriebe bzw. Zweigniederlassungen bestehen im Kanton Zürich?
2. Wie viele Motorfahrzeuge, deren gewerbsmässige Lenkung unter die ARV 1 fällt, sind im Kanton Zürich immatrikuliert?
3. Wie viele Kontrollen der ARV1 und ARV2 wurden 2011 und im ersten Halbjahr 2012 im Rahmen von Strassenkontrollen gemacht?

4. Wie viele Betriebskontrollen wurden 2011 und im ersten Halbjahr 2012 gemacht?
5. Wie viele Widerhandlungen wurden in diesem Zeitraum festgestellt? Wie viele Chauffeusen / Chauffeure und wie viele Arbeitgeber bzw. Vorgesetzte wurden bestraft?
6. Welches sind die häufigsten Widerhandlungen (Kontrollgegenstände gemäss Art. 22 Abs. 6 Strassenverkehrskontrollverordnung)?
7. Gibt es eine Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) und dem Kanton Zürich über die Kontrolltätigkeit? Wenn ja, wie lautet diese?
8. Wurde 2011 bzw. wird 2012 die Kontrolltätigkeit des Kantons dem ASTRA gemeldet?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Kaspar Bütikofer und Judith Stofer, Zürich, sowie Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Der Bund regelt in zwei Verordnungen die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen sowie ihre Kontrolle und die Pflichten ihrer Arbeitgeber. Die ARV 1 (Chauffeurverordnung vom 19. Juni 1995; SR 822.221) gilt grundsätzlich für die Führerinnen und Führer von schweren Nutzfahrzeugen und Gesellschaftswagen (Art. 3 Abs. 1 ARV 1). Die ARV 2 (Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen vom 6. Mai 1981; SR 822.222) betrifft die nicht der ARV 1 unterstellten berufsmässigen Führerinnen und Führer von Motorfahrzeugen zum Personentransport (Art. 1 Abs. 1 ARV 2).

Zu Frage 1:

In den Zuständigkeitsbereichen der ARV-Vollzugsstellen des Kantons Zürich sind 1802 ARV-1-Betriebe und 2464 ARV-2-Betriebe verzeichnet.

Zu Frage 2:

Im Kanton Zürich sind zwischen 6000 und 6500 Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen immatrikuliert, deren berufsmässiges Lenken in den Geltungsbereich der ARV 1 fällt. Aufgrund der zahlreichen Ausnahmen des Geltungsbereichs in Art. 4 Abs. 1 und 2 ARV 1 ist eine genauere Erhebung nicht möglich.

Zu Frage 3:

Anzahl durchgeführter Strassenkontrollen:

	2011		2012 (erstes Halbjahr)	
	ARV 1	ARV 2	ARV 1	ARV 2
Kantonspolizei Zürich	66	4	30	3
Stadtpolizei Zürich	45	45	25	30
Stadtpolizei Winterthur	10	3	12	4
<b>Total</b>	<b>121</b>	<b>52</b>	<b>67</b>	<b>37</b>

Zusätzlich führen die Polizeien im Rahmen ihrer normalen Patrouillentätigkeit situativ Einzelkontrollen durch.

Zu Frage 4:

Anzahl durchgeführter ARV-Kontrollen in Betrieben mit ARV-1- und ARV-2-pflichtigen Fahrzeugen:

	2011	2012 (erstes Halbjahr)
	Kantonspolizei	125
Stadtpolizei Zürich	209	100
Stadtpolizei Winterthur	7	5
<b>Total</b>	<b>341</b>	<b>170</b>

Zu Frage 5:

Die Anzahl Verzeigungen wegen Widerhandlungen gegen die ARV 1 betrug 2011 401, im ersten Halbjahr 2012 206. Die Zahl der Verzeigungen wegen Widerhandlungen gegen die ARV 2 belief sich 2011 auf 105, im ersten Halbjahr 2012 auf 79. Je Anzeige können dabei mehrere Widerhandlungen aufgelistet sein. Die ARV-Vollzugsbehörden führen keine Statistik über die Verurteilungen aufgrund der Verzeigungen.

Zu Frage 6:

Zu den häufigsten Widerhandlungen aufseiten der Fahrzeugführenden zählen «Nicht richtiges Bedienen des Fahrtschreibers» und «Nicht-einhalten der Lenk- und Ruhezeiten». Diese Verstösse stellt die Polizei auch bei Betriebskontrollen fest. Die Kontrollen in Betrieben führen darüber hinaus oft zu Verzeigungen wegen Widerhandlung gegen Art. 21 Abs. 4 ARV 1 bzw. Art. 28 Abs. 4 ARV 2. Gemäss diesen Bestimmungen unterstehen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die eine für Fahrzeugführerinnen oder -führer strafbare Handlung veranlassen oder nicht nach ihren Möglichkeiten verhindern, der gleichen Strafandrohung.

Zu Frage 7:

Nein.

Zu Frage 8:

Ja.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**